

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. April 1950,

Die Rückführung der volksdeutschen Kriegsgefangenen, deren Angehörige
in Österreich leben.73/AB.
zu 56/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. Dr. Herbert Kraus und Genossen richteten in der Nationalrats-sitzung vom 25. Jänner d. J. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten die Anfrage, ob er bereit sei, in Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres in Verhandlungen mit der Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien und Jugoslawien zu treten, um die Rückführung der Angehörigen der in Österreich lebenden sogenannten Volksdeutschen dieser Staaten aus der Kriegs- gefangenschaft und Arbeitsverschickung zu ermöglichen.

Auf diese Anfrage teilt Bundesminister Dr. Gruber nunmehr mit, dass nach einer allgemein anerkannten Norm des Völkerrechtes ein Staat bei einer ausländischen Regierung Interventionen nur zu Gunsten seiner eigenen Staatsangehörigen durchführen kann. Dagegen ist nach dem Völkerrecht kein Staat berechtigt, die Interessen fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser gegenüber ausländischen Regierungen zu vertreten.

Den österreichischen Vertretungsbehörden in den in der Anfrage genannten Staaten fehlt daher jede Legitimation, offiziell für nichtösterreichische Kriegs- gefangene wegen Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zu intervenieren oder mit den betreffenden Regierungen diesbezügliche Verhandlungen zu führen.

Auch wenn die in Österreich befindlichen Angehörigen der Kriegsgefangenen oder aus anderen Gründen noch in den in der Anfrage genannten Staaten zurück- gehaltenen Volksdeutschen zum Teil vielleicht schon die österreichische Staats- angehörigkeit erhalten haben, ist diese damit keinesfalls automatisch auch für die genannten Kriegsgefangenen selbst bzw. die sonst noch in diesen Staaten befindlichen volksdeutschen Personen gegeben. Daher besteht auch in solchen Fällen für den österreichischen Staat keine völkerrechtliche Legitimation zu offiziellen Schritten im Interesse dieser Personen.

Wenn die Bundesregierung daher genäss den eingangs erwähnten Bestimmun- gen des Völkerrechtes zwar nicht in der Lage war und auch weiterhin nicht in der Lage ist, zu Gunsten volksdeutscher Kriegsgefangener, die noch nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, bei ausländischen Regierungen wegen Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft offiziell zu intervenieren oder Verhandlungen einzuleiten, so hat sie andererseits doch in weitem Ausmasse

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. April 1950.

Entlassungen volksdeutscher Kriegsgefangener nach Österreich in jenen Fällen befürwortet, in denen die betreffenden Gewahrsamstaaten selbst von sich aus ihre Bereitschaft erklärt hatten, Entlassungen solcher Kriegsgefangenen nach Österreich durchzuführen.

Ein derartiger Schritt ist erstmalig im Mai 1946 seitens des britischen Elementes erfolgt, das damals dem Bundesministerium für Inneres angeboten hat, aus den in britischer Gefangenschaft befindlichen Reichs- und Volksdeutschen diejenigen namhaft zu machen, die für eine Entlassung nach Österreich in Frage kommen. Das Bundesministerium für Inneres nahm dieses Anerbieten der britischen Besatzungsmacht an und vereinbarte mit dem britischen Element ein Verfahren, wonach mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres solche Kriegsgefangene nach Österreich entlassen werden können.

Hiezu werden die von den Kriegsgefangenen oder ihren Angehörigen eingebrachten bezüglichen Gesuche vom Bundesministerium für Inneres und der örtlich zuständigen Umsiedlungsstelle beim Amt der Landesregierung daraufhin geprüft, ob die in den Richtlinien für die Ausnahme von der Repatriierung vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere wird erhoben, ob der Kriegsgefangene politisch unbelastet, ob er für die österreichische Wirtschaft notwendig ist und ob seine nächsten Angehörigen sich bereits in Österreich befinden.

Dieses mit dem britischen Element vereinbarte Verfahren wurde in der Folgezeit auch auf eine Reihe anderer Staaten ausgedehnt.

Bisher wurden im Rahmen dieser Aktion 10.285 Gesuche um Entlassung von Nichtösterreichern aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich behandelt, wovon in 6410 Fällen die Zustimmung zur Entlassung erteilt wurde, während 3787 Gesuche abgelehnt werden mussten, weil sie den Voraussetzungen nicht entsprachen.

-.-.-.-.-